

Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV)

Änderung vom 27. November 2012

GS 37.1131

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 8. Januar 1991¹ über die Gebühren zum Zivilrecht wird wie folgt geändert:

§ 6 Absätze 2^{bis} und 3^{bis}

^{2bis} Gebühren und Auslagen, die in kindesschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, werden beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.

^{3bis} Im Bereich des Kindesschutzrechts haften die Eltern für die in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen solidarisch.

§ 11 Absatz 2

² Der Gemeinderat und in den Fällen von § 17 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind für den Erlass von gemeindeeigenen Gebühren zuständig.

§ 13 Gebühren betreffend Namensänderungen, Adoptionen, internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Namensänderung (ZGB 30 Absatz 1) | 500 - 2'000 Fr. |
| 2. Adoption (ZGB 268 Absatz 1) | 700 - 2'000 Fr. |
| 3. Adoptionsbescheinigung (BG-HAÜ 12) ² | 50 - 200 Fr. |
| 4. Bewilligungen und Entscheide im Hinblick auf internationale Adoption; vorbehalten bleibt Ziffer 2 | 500 - 2'000 Fr. |

¹ GS 31.491, SGS 211.71

² SR 211.221.31

- | | |
|--|--------------|
| 5. Bescheinigungen, Bestätigungen in den Bereichen Namensänderung, Adoption sowie Haager Kindesschutzübereinkommen ¹ und Haager Erwachsenenschutzübereinkommen ² ; vorbehalten bleibt Ziffer 3 | 50 - 500 Fr. |
|--|--------------|

Untertitel vor § 17

- | | |
|---|--|
| C. Gebühren für die Gemeinden; Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger | |
|---|--|

§ 17 Gebühren im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich

I. Aufgaben betreffend Volljährige

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Vorsorgliche Massnahmen (ZGB 445 Absätze 1 und 2) sowie verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide | 200 - 1'850 Fr. |
| 2. Vertretung für das Verfahren und Bezeichnung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 449a) | 250 - 1'850 Fr. |
| 3. Beistandschaften inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 390, 393 Absatz 1, 394 Absatz 1, 395 Absatz 1, 396 Absatz 1, 397, 398 Absatz 1) und inkl. Entscheid betreffend Entbindung von Inventarpflicht, von periodischer Berichterstattung und Rechnungsablage und von Einholung der Zustimmung für bestimmte Geschäfte (ZGB 420) | 450 - 5'350 Fr. |
| 4. Vorkehren ohne Beistandschaft (ZGB 392) | 200 - 1'850 Fr. |
| 5. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 400 Absatz 1) | 250 - 1'850 Fr. |
| 6. Ernennung der Ersatzbeiständin bzw. des Ersatzbeistandes oder Regelung der Angelegenheiten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selber bei Verhinderung der Beiständin bzw. des Beistandes oder bei Interessenkollision (ZGB 403 Absatz 1) | 250 - 2'900 Fr. |
| 7. Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge inkl. Prüfung und Entscheid betreffend eine allfällige Verlängerung der Unterbringung (ZGB 428 Absatz 1, EG ZGB 80, 81) | 450 - 2'500 Fr. |
| 8. Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge (ZGB 428 Absatz 1, EG ZGB 79) | 500 - 6'000 Fr. |
| 9. Periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung (ZGB 431) | 550 - 1'700 Fr. |

¹ SR 0.211.231.011

² SR 0.211.232.1

- | | |
|---|-----------------|
| 10. Massnahmen für die Nachbetreuung bei fürsorgerischer Unterbringung (EG ZGB 86 Absatz 3) | 650 - 3'000 Fr. |
| 11. Ambulante Massnahmen (EG ZGB 87) | 500 - 3'550 Fr. |
| 12. Vorkehren und Anordnungen betreffend Vorsorgeauftrag (ZGB 363 Absätze 2 und 3, 364, 366 Absatz 1, 368) | 300 - 2'100 Fr. |
| 13. Vorkehren und Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (ZGB 374 Absatz 3, 376, 381 Absätze 1 und 2, 385 Absatz 2) | 300 - 2'100 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

II. Aufgaben betreffend Minderjährige

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Vorsorgliche Massnahmen (ZGB 445 Absätze 1 und 2/314 Absatz 1) sowie verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide | 200 - 1'850 Fr. |
| 2. Vertretung des Kindes und Bezeichnung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 314a ^{bis} Absatz 1) | 250 - 1'850 Fr. |
| 3. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes oder Regelung der Angelegenheiten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selber bei Verhinderung der Eltern oder bei Interessenkollision (ZGB 306 Absatz 2) | 250 - 2'900 Fr. |
| 4. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes (ZGB 298 Absatz 2, 327a, BG-HAÜ 18 ¹) sowie Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (BG-HAÜ ² 17) | 250 - 1'850 Fr. |
| 5. Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes (ZGB 307) | 650 - 2'950 Fr. |
| 6. Erziehungsbeistandschaft inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 308);
sofern auf richterliche Anweisung | 650 - 2'950 Fr.
250 - 1'850 Fr. |
| 7. Beistandschaft zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses zum Vater inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 306 Absatz 2, 309 Absätze 1 und 2) | 250 - 1'850 Fr. |
| 8. Aufhebung der elterlichen Obhut und Unterbringung des Kindes (ZGB 310) | 850 - 6'050 Fr. |
| 9. Unterbringung einer bevormundeten minderjährigen Person in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik (ZGB 327c Absatz 3) | 850 - 6'050 Fr. |

1 SR 211.221.31
2 SR 211.221.31

- | | |
|--|-----------------|
| 10. Entziehung der elterlichen Sorge inkl. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes (ZGB 311, 312) | 900 - 6'350 Fr. |
| 11. Prüfung des Inventars über das Kindesvermögen (ZGB 318 Absatz 2) | 100 - 1'650 Fr. |
| 12. Anordnung der Inventaraufnahme und der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (ZGB 318 Absatz 3, 322 Absatz 2) | 350 - 1'750 Fr. |
| 13. Zustimmung zur Anzehung des Kindesvermögens (ZGB 320 Absatz 2) | 200 - 1'750 Fr. |
| 14. Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens (ZGB 324 Absätze 1 + 2) | 450 - 1'750 Fr. |
| 15. Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 325) | 450 - 2'050 Fr. |
| 16. Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption (ZGB 265a Absatz 2) | 250 - 1'100 Fr. |
| 17. Entscheid über Absehen von der Zustimmung der Eltern zur Adoption (ZGB 265d Absatz 1) | 450 - 2'550 Fr. |
| 18. Anordnungen über den persönlichen Verkehr (ZGB 273 Abs. 2 + 3, 274 Abs. 2, 274a Abs. 1, 134 Absatz 4; PartG ¹ 27 Absatz 2) | 600 - 2'650 Fr. |
| 19. Neuregelung der elterlichen Sorge (ZGB 134 Absatz 3, 298a Absatz 2) | 350 - 1'800 Fr. |
| 20. Übertragung der elterlichen Sorge an Vater (ZGB 298 Absatz 2) | 350 - 1'800 Fr. |
| 21. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen (ZGB 298 Absatz 3) | 350 - 1'800 Fr. |
| 22. Genehmigung der Vereinbarung und Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (ZGB 298a Absatz 1) | 200 - 1'650 Fr. |
| 23. Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindung (ZGB 134 Absatz 3, 287 Absätze 1 + 2, 288 Absatz 2 Ziffer 2) | 200 - 1'650 Fr. |
| 24. Pflegekinderbewilligung (ZGB 316 Absatz 1) | 600 - 2'650 Fr. |
| 25. Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (ZGB 544 Absatz 1 ^{bis}) | 350 - 1'850 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

1 SR 211.231

III. Aufgaben betreffend Mitwirkung und Aufsicht

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Inventaraufnahme und Anordnung eines öffentlichen Inventars (ZGB 405 Absätze 2 und 3) | 300 - 1'150 Fr. |
| 2. Zustimmungsbefürftigte Geschäfte (ZGB 265 Absatz 3, 416, 417, Sterilisationsgesetz ¹ 6, 8) | 200 - 2'450 Fr. |
| 3. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (ZGB 415 Absätze 1 + 2, 425 Absatz 2) | 200 - 1'800 Fr. |

IV. Diverse Aufgaben

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Entscheid über Informationsberechtigung und Auskunftserteilung (ZGB 451 Absatz 2) | 25 - 300 Fr. |
| 2. Vollstreckungsmassnahmen ausserhalb eines Entscheids (ZGB 450g) | 300 - 850 Fr. |
| 3. Anordnungen betreffend Sammelvermögen (ZGB 89b Absätze 1 + 2) | 450 - 5'350 Fr. |
| 4. Bescheinigungen, Bestätigungen | 50 - 500 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

§ 17b Indexierung

¹ Die in § 17 genannten Frankenbeträge für die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden vom Regierungsrat auf Antrag einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 27. November 2012 betreffend § 17.

§ 18 Entschädigung für Mandatsführung

¹ Die Mandatsträgerinnen und die Mandatsträger haben für ihre Amtsführung Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz. Diese werden von der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt. Bei Bedürftigkeit richtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entschädigung und den Spesenersatz aus. Die Bedürftigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilprozess, wobei Vermögen unter 25'000 Fr. nicht angerechnet werden.

² Die Entschädigung der Mandatsträgerinnen und der Mandatsträger bemisst sich nach dem Aufwand, den ihre Amtsführung notwendigerweise verursacht, sowie nach der Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben. Sie beträgt:

- | |
|---|
| a. bei berufsmässiger Mandatsführung 95 Fr. pro Stunde; |
| b. bei nichtberufsmässiger Mandatsführung pro zweijährige Rechnungsperiode: |
| 1. für die Einkommens- und Vermögensverwaltung 500 - 3'000 Fr.; |
| 2. für die persönliche Betreuung 500 - 3'000 Fr.; |
| 3. für die Amtsführung ausserhalb der Ziffern 1 und 2 200 - 5'000 Fr. |

³ Die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Für die Indexierung gilt § 17b.

⁴ Ist die Entschädigung aufgrund der Ansätze von Absatz 2 Buchstaben a und b als eindeutig zu niedrig oder zu hoch zu qualifizieren für die Amtsführung, die notwendigerweise zu leisten war, oder ist sie wegen der Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben als eindeutig zu niedrig zu qualifizieren, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entschädigung angemessen zu erhöhen bzw. zu reduzieren.

⁵ Die Entschädigung für die Vermögens- und Einkommensverwaltung kann nur beansprucht werden, wenn das Vermögen oder das Einkommen von der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger tatsächlich verwaltet wird.

⁶ Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben ihren Aufwand für ihre Amtsführung zu erfassen und beanspruchte Spesen zu belegen.

⁷ Wer als Anwältin oder Anwalt oder Treuhänderin oder Treuhänder mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis eine Beistandschaft oder Vormundschaft wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Einrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe von Absatz 2.

§ 25g Übergangsregelung für die Änderung vom 27. November 2012

Für bei Inkrafttreten der Änderung vom 27. November 2012 bestehenden Mandate des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts richtet sich die Entschädigung der Mandatsträgerinnen und der Mandatsträger bis zum Ende der laufenden Berichts- und Rechnungsperiode nach der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Regelung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 27. November 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ SR 211.111.1